

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Rettungsdienstes in den Städten Bergkamen und Kamen und in der Gemeinde Bönen

VOM .....

---

Die Städte Kamen und Bergkamen sowie die Gemeinde Bönen schließen gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 621) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26.11.1974 (GV NW S. 1481), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.9.1979 (GV NW S. 552) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Kamen übernimmt die Aufgaben der Stadt Bergkamen nach dem Gesetz über den Rettungsdienst in ihre Zuständigkeit. Des Weiteren nimmt sie die Aufgaben des Rettungsdienstes im Gebiet der Gemeinde Bönen wahr. Damit gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben auf die Stadt Kamen über.

Zweck dieser Vereinbarung ist es, optimal und wirtschaftlich die Aufgaben des Rettungsdienstes wahrzunehmen.

§ 2

Durchführung der Vereinbarung

Der Stadt Kamen obliegt die eigenverantwortliche Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes im Gebiet der beteiligten Kommunen. Die Einsatzbereitschaft der Rettungswachen ist nach dem jeweiligen Bedarfsplan des Kreises Unna sicherzustellen. Sie stellt das vom Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Unna, zu übernehmende Personal ein und unterhält und beschafft die Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände.

§ 3

Gebührensatzung

Die Städte Kamen und Bergkamen erlassen nach vorheriger Abstimmung eigenverantwortlich Satzungen, in denen die Gebührentarife festgelegt werden. Es ist zu gewährleisten, daß die Satzungen der genannten Gebietskörperschaften übereinstimmen. Die Stadt Kamen wird ermächtigt, die Durchführung des Rettungsdienstes nach Maßgabe des Bedarfsplanes und die Gebührentarife für die Gemeinde Bönen durch Satzung mitzuregulieren. Dem Träger obliegt ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Gebührentarife aufgrund der vorliegenden Abrechnungen.

§ 4

Mitwirkungsrecht

Die Stadt Bergkamen und die Gemeinde Bönen wirken bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz durch den Träger (Stadt Kamen) mit. Sie sind insbesondere bei Personalentscheidungen (Einstellung, Entlassung, Eingruppierung sämtlicher Dienstkräfte) und Investitionen zu beteiligen. In diesen Fragen ist eine Übereinstimmung zu erzielen.

§ 5

Kostenverteilung

Die Stadt Kamen trägt die zur Wahrnehmung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung anfallenden Sach- und Personalkosten. Alle Einnahmen (Gebühren, Zuwendungen, Zuweisungen) fließen direkt an die Stadt Kamen. An den nicht durch Zuschüsse und Gebühreneinnahmen gedeckten Kosten beteiligen sich die Stadt Bergkamen und die Gemeinde Bönen anteilig in Form einer Umlage. Sie wird wie folgt berechnet:

1.  $\frac{2}{3}$  nach der Einwohnerzahl,
2.  $\frac{1}{3}$  nach der Fläche des Stadt-/Gemeindebiets.

Die gleiche Regelung gilt auch bei der Verteilung von etwaigen Überschüssen.

Der Berechnung sind die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31.12. des jeweiligen Vorjahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung und die amtlich festgestellte Fläche zum 31.12. des Vorjahres zugrunde zu legen.

Auf die zu erwartende Umlage des laufenden Rechnungsjahres leisten die Stadt Bergkamen und die Gemeinde Bönen monatliche Vorauszahlungen an die Stadt Kamen, deren Höhe sich nach der Umlage des Vorjahres unter Berücksichtigung der zukünftigen Kosten- und Preisentwicklung bemißt. Die Vorauszahlungen sind jeweils am 1. eines jeden Monats fällig.

Die beteiligten Kommunen sorgen dafür, daß die von ihnen zu stellenden Rettungswachen (Gebäude und Grundausstattung) den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die dabei entstehenden Kosten sind nicht umlagefähig.

Die vom Träger (Stadt Kamen) zu erwerbenden beweglichen Rettungsmittel werden Eigentum des Trägers. Das unbewegliche Vermögen bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Über die Grundausstattung der Rettungswachen sind Inventarverzeichnisse zu führen.

§ 6

Rettungswache

Rettungswachen befinden sich in

- a) Bergkamen, Bambergstraße,
- b) Kamen, Mersch 28 (Einsatzwache),
- c) Bönen (Außenstelle).

Die Rettungswachen sind, sobald sie den Betrieb aufgenommen haben, der Leitstelle des Kreises Unna, Kreishaus, zur Einsatzlenkung unterstellt.

§ 7

Kfz.-Versicherung

Die Stadt Kamen schließt für die aufgrund dieser Vereinbarung eingesetzten Fahrzeuge Haftpflicht- und Insassenversicherungen beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände, Köln, ab - für die Kraftfahrzeuge während der ersten Hälfte der voraussichtlichen Nutzungsdauer auch Vollkasko-Versicherungen.

§ 8

Kündigung

Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung nach Ablauf von 5 Jahren zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigungserklärung muß ein Jahr vor Ablauf der 5-Jahresfrist den Vertragspartnern schriftlich zugegangen sein. Wird nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung um jeweils ein weiteres Jahr.

Zur Kündigung aus wichtigem Grund sind alle Parteien der Vereinbarung berechtigt. Ein wichtiger Grund ist in erster Linie die wiederholte Verletzung der Pflichten aus dieser Vereinbarung. Diese Kündigung kann nur schriftlich erfolgen.

§ 9

Vermögens- und Personalverteilung

Bei Beendigung der Vereinbarung sind die Vermögenswerte nach dem in § 5 dieser Vereinbarung verankerten Schlüssel der Einnahmen und Kostenaufteilung auf die beteiligten Partner zu übertragen. Das vorhandene Personal wird entsprechend dem Verhältnis nach dem gültigen Bedarfsplan auf die Städte Bergkamen, Kamen und die Gemeinde Bönen verteilt. Zugeteilte Fahrzeuge verbleiben bei den Rettungswachen, denen sie zugewiesen worden sind. Hinsichtlich der Vertragsdauer neu beschaffter Fahrzeuge muß ein Wertausgleich vorgenommen werden.

Das Vorstehende gilt entsprechend bei Ausscheiden eines der Vertragspartner.

§ 10

Schiedskommission

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung soll vor dem Beschreiten des Rechtsweges eine Schiedskommission entscheiden, bestehend aus den Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Gebietskörperschaften und einem unabhängigen Richter, der vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtes zu bestellen ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des unabhängigen Richters.

§ 11

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß diese Vereinbarung - neben der Genehmigung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.4.1961 (GV NW 1961 S. 190), zuletzt geändert durch Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 15.5.1979 (GV NW 1979 S. 408) - für die Gemeinde Bönen der Zustimmung des Kreises Unna bedarf und diesem ein Recht zum Widerruf seiner Zustimmung analog den Kündigungsbestimmungen dieses Vertrages eröffnet wird, um das Gebiet von Bönen aus der Vereinbarung zu lösen.

Diese Vereinbarung beginnt mit Wirkung vom 1.1.1983.

## Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Kamen

am 9.12.82

18. Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Rettungsdienstes in den Städten Bergkamen, Kamen und in der Gemeinde Bönen

32/601.82

Einstimmig wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz über den Rettungsdienst in den Städten Bergkamen, Kamen und in der Gemeinde Bönen mit Wirkung vom 1.1.1983 beschlossen.